

§ 54g VBO 1995 Schadenersatz und sonstige Ansprüche wegen Diskriminierung auf Grund des Geschlechts

VBO 1995 - Vertragsbedienstetenordnung 1995

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.12.2024

§ 54g.

Schadenersatz und sonstige Ansprüche wegen Diskriminierung auf Grund des Geschlechts bzw. der Geschlechtsidentität sind nach den Bestimmungen des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes geltend zu machen.

In Kraft seit 01.01.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at